

**RS OGH 2001/3/27 1Ob25/01k,  
1Ob188/02g, 1Ob147/08m,  
1Ob15/11d, 1Ob204/16f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.2001

## Norm

AHG §1 C3

AHG §9 Abs5

## Rechtssatz

Unterhält ein Geschädigter mit einem als juristische Person des Privatrechts organisierten beliehenen Unternehmen vertragliche Beziehungen, die von diesem vorzunehmende hoheitliche Tätigkeiten zum Inhalt haben, so kann er sowohl den Rechtsträger im Wege der Amtshaftung wie auch den Vertragspartner wegen Verletzung des Vertrags durch die für das beliehene Unternehmen handelnde physische Person in Anspruch nehmen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 25/01k  
Entscheidungstext OGH 27.03.2001 1 Ob 25/01k  
Veröff: SZ 74/55
- 1 Ob 188/02g  
Entscheidungstext OGH 25.03.2003 1 Ob 188/02g  
Auch; Beisatz: Hier: Die sich aus dem Vertrag des Bankprüfers mit dem Kreditinstitut ergebende Haftung des von der Behörde in Pflicht genommenen Prüfers schließt eine Amtshaftung des Rechtsträgers für durch seine Organe schuldhaft rechtswidrig zugefügte Schäden nicht aus. (T1); Veröff: SZ 2003/28
- 1 Ob 147/08m  
Entscheidungstext OGH 26.02.2009 1 Ob 147/08m  
Vgl auch; Beisatz: Vertrag über die Begleitung eines Sondertransports; hier wurde bereits die Beleihung der Beklagten verneint. (T2)
- 1 Ob 15/11d  
Entscheidungstext OGH 31.03.2011 1 Ob 15/11d  
Ausdrücklich gegenteilig; Veröff: SZ 2011/43
- 1 Ob 204/16f  
Entscheidungstext OGH 20.12.2016 1 Ob 204/16f  
Ausdrücklich gegenteilig

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115014

## Im RIS seit

26.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.01.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)